

Der Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt hat am 24. März 2021 aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2021 und der §§ 3 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2021, verordnet:

Hochinzidenzgebietsverordnung betreffend die Stadt Wiener Neustadt (Hochinzidenzgebietsverordnung Stadt Wiener Neustadt)

Örtlicher Anwendungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Wiener Neustadt.

Anforderungen beim Verlassen des genannten Gebietes

§ 2

- (1) Personen, die sich im Gebiet nach § 1 aufhalten, dürfen dieses Gebiet nur verlassen bzw. die Bahnhöfe, Flugplätze, Schnellstraßen- und Autobahnauffahrten zum Verlassen dieses Gebietes nutzen, wenn sie einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, mit sich führen. Diese Personen sind verpflichtet, diesen, von einer befugten Stelle ausgestellten Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen.
- (2) Einem gemäß Abs. 1 geforderten Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 ist eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Probenahme, gleichzuhalten. Einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion sind ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2021, sowie ein Absonderungsbescheid wegen einer COVID-19-Erkrankung gleichgestellt.

Ausnahmen

§ 3

- (1) § 2 gilt nicht für:
 1. Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr sowie Schülerinnen und Schüler, wenn sie einen von der Schule ausgestellten Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorweisen;
 2. die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
 3. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Bundesheer und der Gesundheitsbehörden in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr im Einsatz;

4. den Güterverkehr sowie den Betrieb und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Infrastrukturen und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie Straßendienst, Müllabfuhr, Strom- und Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung;
 5. Transitpassagiere oder die Durchreise durch das Gebiet ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt;
 6. die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit;
 7. Personen ohne Wohnsitz im Gebiet nach § 1, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; diese Personen haben sich so schnell wie möglich - entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports - zum Zweck der Absonderung zu Ihrem Wohnsitz zu begeben;
 8. Personen, die aufgrund einer behördlichen Anordnung das Gebiet nach § 1 verlassen müssen;
 9. Personen sowie deren erforderlichen Begleitpersonen, die das Gebiet nach § 1 ausschließlich zum Zweck einer COVID-19-Impfung, zur Durchführung einer behördlichen PCR-Testung oder zur Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen betreten und verlassen, sofern dies auf direktem Weg ohne Zwischenstopp erfolgt;
 10. Personen, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen keine Testung nach § 2 durchführen können;
 11. den Übertritt vom Gebiet nach § 1 in den Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt - Land, wenn der Übertritt auf direktem Weg erfolgt;
- (2) Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe gemäß Abs. 1 glaubhaft zu machen.

Maßnahmen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

§ 4

- (1) Beim Betreten und Verweilen im geschlossenen Bereich von
1. elementarpädagogischen Einrichtungen,
 2. Tagesbetreuungsstätten für Kinder und
 3. Schulen
- ist von Personen und Kindern ab der 5. Schulstufe eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.
- (2) Die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard während des Verweilens in Einrichtungen nach Abs. 1 gilt nicht:
1. wenn sich im selben geschlossenen Raum keine weiteren Personen aufhalten;

2. während der Konsumation von Speisen und Getränken, wenn ein Abstand von mindestens 2 m zur nächsten Person eingehalten werden kann;
 3. für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation;
 4. für Betreuungspersonal im direkten Kontakt mit Kindern, wenn das Tragen einer Atemschutzmaske aufgrund einer körperlichen oder kognitiven Beeinträchtigung des Kindes die Kommunikation erheblich erschwert;
 5. wenn dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Testungen ab der 9. Schulstufe für Schülerinnen bzw. Schüler und Lehrerinnen bzw. Lehrer mit Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 sind zu intensivieren.

Inkrafttreten
§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt mit 25. März 2021 in Kraft.
- (2) Liegt im Gebiet nach § 1 die von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) veröffentlichte 7-Tagesinzidenz (Dashboard <https://covid19-dashboard.ages.at/>) nach 16:00 Uhr mindestens bei 400 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner, so ist § 4 mit dem darauf folgenden Tag anzuwenden.
- (3) Liegt im Gebiet nach § 1 die von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) veröffentlichte 7-Tagesinzidenz (Dashboard <https://covid19-dashboard.ages.at/>) nach 16:00 Uhr unter 400 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner, so ist § 4 mit dem darauf folgenden Tag nicht anzuwenden.
- (4) Mit Ablauf des 24. März 2021 tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wiener Neustadt vom 18. März 2021 über Ausreisebeschränkungen betreffend die Stadt Wiener Neustadt (Hochinzidenzgebietsverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Schneeberger



Magistrat der Stadt Wiener Neustadt
Geschäftsbereich II
Gruppe II/4 – Zentrale Dienste und Einkauf
Amtstafelanschlag

angeschlagen am: 24. 3. 2021

abzunehmen am:

abgenommen am:

Der Magistratsdirektor: Mag. Hoffmann